

Statuten der **ANETS – Austrian Neuroendocrine Tumour Society**

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

„ANETS - Austrian Neuroendocrine Tumour Society (Österreichische Gesellschaft für Neuroendokrine Tumore).“

Der englische Name lautet:

„Austrian Neuroendocrine Tumour Society“

Die deutsche und englische Abkürzung lautet: „ANETS“.

(2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

§2 Vereinszweck

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- 1) Förderung der interdisziplinären klinischen und experimentellen Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet „Neuroendokriner Tumoren“ durch
 - a) Unterstützen gemeinsamer nationaler und internationaler Projekte/Studien
 - b) Nützen gemeinsamer technischer Ressourcen und finanzieller Mittel
- 2) Laufende Gesellschaftsberichte mit dem Ziel der nationalen Fortbildung und nationalen Behandlungsoptimierung betroffener Patienten
- 3) Laufende Erarbeitung von Leitlinien im Zusammenhang mit neuroendokrinen Tumoren
- 4) Organisation von Fortbildungsveranstaltungen und Mitwirkung bei der Facharztqualifikation im Rahmen der gesetzlichen Regelungen
- 5) Führen einer Fallsammlung (Register)
- 6) Sammlung von biologischem Probenmaterial von Patienten mit neuroendokrinen Tumoren
- 7) Die Förderung der Grundlagenforschung an neuroendokrinen Tumoren, der

Entwicklung von Diagnosen und therapeutischen Prozeduren

- a. Die Förderung junger Forscher auf dem Feld der neuroendokrinen Tumoren
 - b. Die Förderung der Forschung durch die Beschaffung von Mitteln und die Einrichtung von Stiftungsprofessuren
 - c. die Förderung von Wissenschaft durch die Einrichtung von Serviceeinrichtungen
 - d. Die Förderung der Forschung durch die gemeinsame Nutzung technischer Ressourcen
 - e. Das Publizieren von Fortschritten im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlung von neuroendokrinen Krankheiten.
- 8) Die Förderung der weltweiten Umsetzung der Fortschritte in der Forschung und medizinischen Behandlungen in die Lehre und Weiterbildung
 - 9) Die Anerkennung und Vertretung der Ärzte und Grundlagenforscher auf diesem Gebiet

§3 Ideelle Mittel

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

1. Durchführung und Unterstützung von Forschungsprojekten, Beteiligung an Forschungsprojekten
2. Veranstalten von Meetings, Vorträgen, Seminaren, Symposien, Workshops, Lehrveranstaltungen und Kursen mit wissenschaftlichen Vorträgen, Demonstrationen und Diskussionen
3. Die Beschaffung von Förderungen aus öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen
4. Der Abschluss von Forschungsk Kooperationen
5. Veröffentlichung von Berichten, Studien und Forschungsergebnissen
6. Erstellung von Leitlinien im Zusammenhang mit Verfassung von wissenschaftlichen Arbeiten, Studien und Forschungsergebnissen
7. Aktive Teilnahme an internationalen Forschungsgemeinschaften auf dem Gebiete neuroendokriner Tumoren
8. Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Gesellschaften, die sich mit dem Vereinszweck beschäftigen
9. Information aller Mitglieder über die Tätigkeit, insbesondere auch über neue wissenschaftliche Entwicklungen und die geplanten Veranstaltungen des Vereins und aller angeschlossenen Fachgesellschaften und verbundenen Vereine
10. Öffentlichkeitsarbeit

§4 **Materielle Mittel**

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Beiträge der Mitglieder
2. Förderungen von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen
3. Erträge aus Veranstaltungen, Studien und vereinseigenen Unternehmungen
4. Spenden
5. Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen zu Gunsten des Vereins
6. Zinserträge

§5 **Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) korrespondierende Mitglieder
- d) unterstützende Mitglieder

a) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie sich mit dem Vereinszweck beschäftigt oder daran interessiert und gewillt ist den Verein bei der Erreichung seiner Vereinsziele zu fördern oder zu unterstützen.

b) Ehrenmitglieder:

Sind natürliche Personen, die hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der neuroendokrinen Tumoren erbracht oder sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

c) Korrespondierende Mitglieder:

Mitglieder, die aufgrund von Einladungen des Vorstands Mitglieder werden, da die Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt. Korrespondierende Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht und müssen keinen Mitgliedsbeitrag zahlen. Über den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit alleine und endgültig.

d) Unterstützende Mitglieder:

Sind juristische Personen, die den Verein mit einem selbstgewählten Betrag unterstützen. Unterstützende Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden und korrespondierenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags des Kandidaten/der Kandidatin mit einfacher Mehrheit und endgültig.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ein vom Vorstand abgelehnter Aufnahmewerber kann sich erst nach Ablauf eines Jahres ab Erhalt der Mitteilung des Vorstands über die Ablehnung seines Antrags neuerlich um die Aufnahme als ordentliches bzw. unterstützendes Mitglied bewerben.
- (3) Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Vollversammlung.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und an den Vollversammlungen teilzunehmen, wobei für diese Veranstaltungen separate Veranstaltungsgebühren zu entrichten sein können.
- (2) Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur natürlichen Personen zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung eines Jahresbeitrages in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Streichung und Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vor-

stand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgebend.

- (3) Der Vorstand alleine kann ein Mitglied aus der Liste der Mitglieder streichen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer Nachfrist von jeweils 14 Tagen länger als ein Monat mit der Zahlung der fällig gewordenen Beiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Vollversammlung über Antrag des Vorstands auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Drei Mitglieder können einen Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds an den Vorstand richten. Unterstützt der Vorstand diesen Antrag, ist er verpflichtet, den Antrag der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Vollversammlung, der Vorstand, der Beirat, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§10 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Vollversammlung findet jährlich in Österreich statt.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Vollversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen in Österreich statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannte E-Mail Adresse) oder Telefax einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten gemeinsam mit dem Sekretär/Schriftführer.
- (4) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Vollversammlung schriftlich per Telefax oder per E-Mail, einzureichen (siehe § 11 lit. g).

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung und zu den rechtzeitig eingebrachten Anträgen gemäß Abs 4 gefasst werden.
- (6) Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie kann vom Vorstand auf mindestens eine halbe Stunde vertagt werden und ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (7) Bei der Vollversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf ein ordentliches Mitglied nie über mehr als zwei Stimmen verfügen.
- (8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen, sofern in den Statuten keine andere Mehrheit vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern, über den Ausschluss von Mitgliedern sowie Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§11 Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Aufnahme von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beratung oder Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann. Der Vorstand besteht aus

- a) einem Vorsitzenden (Präsident),
- b) einem Stellvertreter des Vorsitzenden (Vizepräsident),
- c) einem Sekretär (der auch als Schriftführer fungiert)
- d) einem Kassier
- e) einem vom Beirat entsandten Vertreter

(2) Die Mitglieder des Vorstands (mit Ausnahme des vom Beirat entsandten Vertreters) werden von der Vollversammlung gewählt. In den Vorstand können lediglich ordentliche Mitglieder gewählt werden, welche noch aktiv als Wissenschaftler oder Ärzte tätig sind.

Die Wahl erfolgt üblicherweise durch Handzeichen, auf Wunsch auch einzelner Mitglieder der Vollversammlung als geheime Wahl mit Stimmzettel; die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Wenn die absolute Mehrheit nicht gegeben ist, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.

(3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Die Funktionsperiode des kooptierten Vorstandsmitglieds währt bis zum Ende der Funktionsperiode des zuvor ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder für unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen hat.

(4) Die Funktionsperiode des Präsidenten beträgt zwei Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Eine erneute Wahl ist nach jeweils einer Funktionspause von einer Periode beliebig oft möglich. Während der Funktionspause ist jede Vorstandsfunktion – mit Ausnahme der des Präsidenten – möglich. Die Funktionsperiode der übrigen gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine erneute Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ist beliebig oft

möglich.

- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Eine Vorstandssitzung hat weiters stattzufinden, wenn dies drei Vorstandsmitglieder verlangen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vorstandsmitglied ist nicht zulässig.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, wenn zumindest drei von fünf Vorstandsmitgliedern dafür stimmen. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch schriftlich per Telefax oder E-Mail im Umlaufweg fassen, wenn kein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung auf diesem Weg widerspricht.
- (8) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (10) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

§13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinn des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Sämtliche Angelegenheiten, die zur Erreichung des Vereinszweck notwendig sind
- b) Erstellung eines Tätigkeitsberichts sowie eines jährlichen Berichts über die wissenschaftlichen Vorhaben

- c) Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (Rechnungslegung)
- d) Vorschlag der Höhe der Jahresbeiträge für Mitglieder an die Vollversammlung
- e) Vorbereitung der Vollversammlung
- f) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Vollversammlung
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- i) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern und Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder
- j) Vorschlagsrecht für Mitglieder des Beirates, Registerbeauftragten und Studienkoordinatoren.
- k) Führung einer Mitgliederliste
- l) Vertretung des Vereins bei Gesellschaften, bei denen der Verein Mitglied ist

§14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützen den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerten Dispositionen) des Vorsitzenden und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands, wobei sich das das Rechtsgeschäft abschließende Vorstandsmitglied der Stimmabgabe zu enthalten hat.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für diesen zu handeln, können ausschließlich von den in Abs 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Sekretär hat, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, die Tagesordnung der Sitzungen vorzubereiten und über die Vorgänge in Versammlungen Protokoll zu führen.
- (6) Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins

verantwortlich.

§15 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Dem Vorstand steht ein wissenschaftlicher Beirat (kurz: der Beirat) zur Seite, dem ein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen durch den vom Beirat gewählten und in den Vorstand entsandten Vertreter zukommt. Der Beirat gibt Empfehlungen für eine Vorgangsweise ab. Der Vorstand ist an die Empfehlung des Beirats nicht gebunden. Der Beirat muss einmal im Jahr tagen und – neben seiner sonstigen Tätigkeit – einen gesandten Vertreter wählen.

Drei der Beiräte fungieren als

- (i) basis-wissenschaftlicher Studienkoordinator, als
- (ii) klinisch-wissenschaftlicher Studienkoordinator sowie als
- (iii) Registerbeauftragter.

- (2) Der Beirat besteht aus bis zu elf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Sowohl Vorstand als auch einzelne Fachgesellschaften haben für die Beiratssitze das Vorschlagsrecht für jeweils eine Person (alphabetisch):

- Chirurgie
- Endokrinologie
- Gastroenterologie
- Humangenetik
- Nuklearmedizin
- Onkologie
- Pathologie
- Radiologie
- Strahlentherapie

sowie

- einem ehemaligen Präsidenten (past president) als fixes Mitglied des Beirates. Im Falle einer Wiederwahl des Präsidenten bleibt er für eine weitere Funktionsperiode, im Falle eines Ausscheidens des past president bleibt dieser Beiratssitz unbesetzt
 - einem Registerbeauftragten
- (3) Sollten sich für einzelne Fachbereiche keine Mitglieder zur Wahl aufstellen, bleibt der Beirat im jeweiligen Fachbereich unbesetzt. Die Funktionsperiode der Beiräte dauert zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. § 12 Abs 11 bis 13 dieser Statuten gelten für Beiräte analog.

- (4) Die Wahl des Beirates obliegt der Vollversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand.
- (5) Mehrere Kandidaten können für einen Beiratssitz vorgeschlagen werden.

§16 Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Wahl einer vereinsfremden natürlichen oder juristischen Person als Rechnungsprüfer ist zulässig. Der Vorstand kann auch einen entgeltlichen Rechnungsprüfer vorschlagen, der von der Vollversammlung genehmigt werden muss.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte, ist besonders einzugehen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand zu berichten. Die zuständigen Organe des Vereins haben die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen die aufgezeigte Gefahr zu treffen. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (5) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Vollversammlung einberufen.
- (6) Hat der Verein aufgrund gesetzlicher Vorschriften einen Abschlussprüfer zu haben, so gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß. In diesem Fall sind auch dann, wenn an anderen Stellen dieser Statuten auf die Rechnungsprüfer

verwiesen wird, diese Bestimmungen sinngemäß auf den Abschlussprüfer anzuwenden.

§17 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Es setzt sich aus drei, in den Vorstand wählbaren Vereinsmitgliedern (ordentliche Mitglieder gemäß § 5 lit a der Statuten) zusammen und wird derart gebildet, dass eine Streitpartei dem Vorstand ein Mitglied schriftlich als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Kommt der andere Streitteil der Namhaftmachung nicht oder nicht fristgerecht nach, geht die Kompetenz zur Bestellung des weiteren Mitglieds des Schiedsgerichts auf den Vorstand über. Bei der Beschlussfassung des Vorstands dürfen Vorstandsmitglieder, die Streitteile sind oder zu diesem in einem Verwandtschaftsverhältnis stehen, nicht teilnehmen. Sie haben sich der Stimmabgabe zu enthalten. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder binnen weiterer zwei Wochen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§18 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Vollversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, welcher im Sinn der §§ 34 ff BAO gemeinnützigen Organisation nach Abwicklung das verbleibende Vereinsvermögen zukommen soll. Auch diese Beschlüsse bedürfen jeweils einer Zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Das nach Abdeckung der Passiven allfällig verbleibende Vereinsvermögen ist im Fall der freiwilligen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ausschließlich einer im Sinn der §§ 34ff BAO gemeinnützigen Organisation zuzuwenden mit der Auflage, dieses nur für wissenschaftliche Zwecke, in erster Linie für Zwecke im Sinn des §2 dieser Statuten, zu verwenden.